

# **VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

## **I. Allgemeines**

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der ATT Achims Tank Transporte KG, Tanna, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftige Angebote und Vertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sollten die Bedingungen geändert werden, gelten sie mit dem geänderten Inhalt, sobald die Änderungen dem Vertragspartner mitgeteilt werden, spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher.
2. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch nicht durch Angebotsannahme oder Leistungserbringung Vertragsinhalt. Sie bleiben unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt werden.

## **II. Vertragsschluss und Genehmigungen**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Angebote in jedem Fall freibleibend.
2. Ein Angebot gegenüber einem Verbraucher ist, soweit nichts anderes vereinbart, bis zum Ablauf des Kalendertages verbindlich.
3. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen oder per Datenfernübertragung übermittelten Auftragsbestätigung oder durch schlüssige Annahme durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.
4. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu beschaffen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes geregelt ist.

## **III. Preise, Preisanpassungen und Steuern**

1. Wenn zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Lieferung mindestens 4 Wochen liegen, können Preiserhöhungen des Vorlieferanten und Abgabenerhöhungen von uns nachberechnet werden. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 15 %, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der für die Lieferung gesetzliche geltende Mineralölsteuersatz und/oder Mehrwertsteuersatz und/oder sonstige öffentliche Abgaben/Steuern bzw. werden solche neu erhoben, können Preise entsprechend der Veränderung angepasst werden.
2. Ist der Vertragspartner Unternehmer verstehen sich die Preise, soweit nichts anderes vereinbart, frei Hoflieferung netto zzgl. Mehrwertsteuer. Ist der Vertragspartner Verbraucher verstehen sich die Preise frei Lieferstelle inkl. Mehrwertsteuer.
3. Bei der Lieferung von Mineralölprodukten erfolgt die Preis- und Mengenabrechnung nach handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bemessungsverfahren (insbesondere Mineralölsteuergesetz/Eichordnung). Bei Mengenangaben, die mit „circa“ (ca.) bezeichnet werden, sind wir zu einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % berechtigt. Für die Rechnungsstellung sind die Mengenangaben auf dem Lieferschein maßgebend.

## **IV. Zahlungsbedingungen**

1. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich nach Lieferung netto Kasse ohne Abzug fällig. Sofern Zahlungsfristen eingeräumt werden, wird die Fälligkeit ab dem Tag der Lieferung bzw. Vertragserfüllung errechnet.
2. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgen erfüllungshalber. Diese gelten erst dann als Zahlung, wenn sie dem Konto des Verkäufers unwiderruflich gutgeschrieben sind. Diskont und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers.
3. Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Ist er Verbraucher kann er sein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden alle vertraglich gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen hinfällig.
5. Hält der Vertragspartner Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, insbesondere bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, können ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung ausgeführt werden. Wird nach angemessener Nachfrist Rücktritt vom Vertrag erklärt, ist dem Vertragspartner die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagt. Die gelieferte Ware ist auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben, ohne, dass ihm ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Für die Wiederinbesitznahme der Ware erklärt der Vertragspartner bereits hiermit sein Einverständnis mit dem jederzeitigen Betreten der Betriebs- oder Lagerstätte bzw. sonstiger Räume und/oder Grundstücke des Vertragspartners soweit dies für die Wiederinbesitznahme erforderlich ist. Die zurückgenommene Ware wird durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung verwertet.

## **V. Lieferung, Teillieferung, Gefahrenübergang**

1. Der Vertragspartner hat für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, bei der Abnahme mitzuwirken und uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u. ä.) hinzuweisen. Etwaige Mehrkosten aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu seinen Lasten.
2. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Hinderungsgründe, auch wenn sie unverschuldet sind, befreien den Vertragspartner nicht von seiner Abrufpflicht. Ruft der Vertragspartner nicht ab, kann die Ware nach angemessener Nachfristsetzung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners gelagert und als geliefert berechnet werden.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die dem Vertragspartner zuzurechnen sind, geht die Gefahr bereits vom Tage der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Vertragspartner über.
4. Die Gefahr geht stets auf den Vertragspartner über, sobald die Ware den Verladeanschluss der Füllstelle passiert. Ist der Vertragspartner Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer, spätestens aber beim Verlassen der Auslieferstelle über.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller, auch künftig entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Vertragspartner zustehen, bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Im Falle eines Zugriffs (z.B. Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter) oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Vertragspartner auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben.
2. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt oder ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Vertragspartner uns hierdurch anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die Vorbehaltsware verwahrt der Vertragspartner unentgeltlich.
3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderung aus der Veräußerung auf uns übergeht. Diese Forderungen werden bereits jetzt an uns abgetreten, wir nehmen die Abtretung hierdurch an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so dient die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
4. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung und zum Verkauf der Forderungen ist der Vertragspartner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf Verlangen ist er verpflichtet, seine Kunden sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns über die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen nachhaltig die Gesamtforderung gegen den Vertragspartner um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen unserer Wahl und Zurückübertragung verpflichtet.
6. Bei Beschädigung oder Zerstörung der Ware werden etwaige Versicherungsansprüche hiermit an uns abgetreten. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

## **VII. Mängelansprüche, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**

1. Der Vertragspartner hat unverzüglich nach Erhalt der Ware – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck verwendbar ist. Offensichtliche Mängel müssen uns – unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Transporteur – spätestens 7 Tage nach Anlieferung der Ware, schriftlich angezeigt werden, anderenfalls verfällt die Haftung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Diese Frist gilt nicht für Verbraucher. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Qualitätsrügen ist uns Gelegenheit zu geben, Proben zu ziehen bzw. sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme gemäß den einschlägigen Normen zu überzeugen. Die Rügeobliegenheiten nach den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
2. Bei Mängeln der Ware erfolgt die Nacherfüllung zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl die

Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

3. Gewährleistungsansprüche sind gegen uns nicht durchsetzbar, so lange der Vertragspartner mit Zahlung eines Betrages in Rückstand ist, der die Höhe des durch den Mangel entstandenen Minderwertes an der Ware übersteigt.
4. Die Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels der Kaufsache bzw. des von uns erstellten Werkes verjähren binnen einer Frist von 12 Monaten, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher oder der Mangel beruht auf einer grob fahrlässigen Handlung, dann beträgt die Frist 2 Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe der Sache bzw. der Abnahme des Werkes.

### **VIII. Haftung**

1. Für Schäden des Vertragspartners haften wir, soweit gesetzlich zwingend vorgegeben, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Darüberhinausgehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind, auch gegenüber unseren Gehilfen, ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
2. Im Falle von Schäden, die auf einer Mangelhaftigkeit oder nicht erfüllten Garantie einer Sache oder eines Werkes beruhen, gilt der Ausschluss und die Begrenzung von Ersatzansprüchen nur für Folgeschäden, also für diejenigen Schäden, die nicht an der Sache oder an dem Werk selber entstanden sind.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Vertreter, Arbeitnehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

### **IX. Verjährung**

Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners verjähren – soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist - in 12 Monaten, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf dem Produkthaftungsgesetz, auf vorsätzlichem oder arglistigem Handeln oder es handelt sich um Mängelgewährleistungsansprüche und der Besteller ist Verbraucher.

### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Vertragsteile ist 07922 Tanna.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Vertragspartner ist Bad Lobenstein, wenn der Vertragspartner ein Unternehmen, Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

### **XI. Datenverarbeitung**

Der Vertragspartner wird gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung oder sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Der Vertragspartner wird ferner gemäß § 4 III BDSG darüber informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunftfeien oder sonstige Dritte verwendet werden.

### **XII. Zollvorschrift**

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen hat sich der Vertragspartner an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.

### **XIII. Sonstiges**

1. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen, die von den vorstehenden Bedingungen abweichen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame oder durchführbare Bestimmung treten die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Stand: 2023